

bitte dem Brautpaar aushändigen!

WICHTIGE INFORMATION

Namensführung nach der Eheschließung nach österreichischem Recht (§93 ABGB)

Sehr geehrte Braut,
sehr geehrter Bräutigam,

Sie haben als österreichische/r Staatsbürger/in folgende Wahlmöglichkeiten:

- gemeinsamer Familienname:
Dies kann entweder der Familienname des Mannes oder der Familienname der Frau, der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführt wird, sein. Dieser Name ist auch der Familienname der gemeinsamen ehelichen Kinder.
- Doppelname:
Wurde der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt, kann die Frau einen Doppelnamen führen, der sich aus den beiden zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen zusammensetzt und mit einem Bindestrich verbunden wird. Die Reihenfolge ist frei wählbar. Wurde der Name der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt, kann der Mann einen Doppelnamen führen, der sich aus den beiden zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen zusammensetzt und mit einem Bindestrich verbunden wird. Die Reihenfolge ist frei wählbar.
- Beide Brautleute können ihren bei der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.
In diesem Fall muss der Familienname der gemeinsamen ehelichen Kinder bestimmt werden. Dies kann entweder der Name des Mannes oder der Name der Frau sein. Doppelnamen sind **nicht** möglich.

Damit die Namenswahl nach österreichischem Recht wirksam wird, müssen diesbezügliche Erklärungen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde **vor** oder **bei** der Eheschließung abgegeben und dem **Standesamt Wien-Zentrale Agenden** übermittelt werden.

Vorgangsweise:

Zuständig für die Entgegennahme und Beurkundung Ihrer Namensklärung sind alle österreichischen Standesämter, die österreichischen Vertretungsbehörden (Konsularabteilungen) sowie inländische öffentliche Notare, die verpflichtet sind, diese Erklärungen an das Standesamt Wien-Zentrale Agenden weiterzuleiten.

Wir bitten Sie, nach der Eheschließung, mit dem Standesamt Wien-Zentrale Agenden Kontakt aufzunehmen und die Heiratsurkunde vorzulegen.

Sie erhalten daraufhin eine schriftliche Bestätigung darüber, welche/n Familiennamen Sie in der Ehe führen.

Werden keine Namenserkklärungen abgegeben, oder Erklärungen abgegeben, die dem österreichischen Namensrecht zuwider laufen, erhalten die Frau und die gemeinsamen ehelichen Kinder automatisch den Familiennamen des Mannes.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Standesamtes Wien-Zentrale Agenden gerne zur Verfügung.

Kontaktadressen:

Magistratsabteilung 35

Standesamt Wien-Zentrale Agenden und Namensänderungen

Dresdnerstraße 93, Block C, 6. Stock

A-1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 DW 35413 oder DW 35411

E-Mail: 60-ref@ma35.wien.gv.at